N°. 142. — Zweites Blatt.

Verantwortl. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: vierteljährlich in Stettin 1 M, auf den deutschen Postanstalten 1 M 10 ₰; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 40 ₰ mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum 15 ₰, Reklamen 30 ₰.

# Stettiner Zeitung.

Donnerstag, 20. Juni 1901.

Annahme von Anzeigen Breitestr. 41—42 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler, G. L. Daube, Invalidendank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerstmann. Elberfeld W. Thienes. Halle a. S. Jul. Barck & Co. Hamburg William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Eisler. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

# Ausführungsbestimmungen

zum Tarif vom 15. März 1901, nach welchem das Hafen-, das Bohlwerks-, das Ueberlade- und das Brückenaufzugsgeld in Stettin erhoben wird.

## I. Hafengeld.

(Erster Abschnitt, 1 A. des Tarifs.)

§ 1.

Gegenstand der Anmeldung.

Alle Fahrzeuge und Flußhölzer, welche

1. nach den Bestimmungen des Tarifs Hafengeld zu entrichten haben, oder
2. frei von Hafengeld ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen gehen,

müssen auf der städtischen Hafenbuchhaltung angemeldet werden, und zwar diejenigen zu 1 vor Beginn des Lösch- und Ladegeschäftes, spätestens jedoch bis 12 Uhr Mittags des auf den Eingang in den Hafen folgenden Werktages, diejenigen zu 2 an dem Werktage des Eingangs selbst und bevor sie durch die Brücken legen.

§ 2.

Befreit von der Anmeldung nach § 1 sind Fahrzeuge, für welche gemäß den Ausnahmebestimmungen zu I A. 1, 2, 3 des ersten Abschnittes des Tarifs eine Abfindungssumme entrichtet wird.

§ 3.

Verpflichtung zur Anmeldung der hafengeldpflichtigen Fahrzeuge.

Zu der Anmeldung laut § 1 Nr. 1 ist der Führer des Fahrzeuges verpflichtet. Wenn der Schiffsführer zur Besorgung seiner Geschäfte einen Makler oder Schaffner angenommen hat, oder wenn der Rheder die Abfertigung des Fahrzeuges selbst besorgt, so sind diese zur Anmeldung verpflichtet, jedoch wird der Schiffsführer dadurch von seiner Mitverantwortlichkeit nicht befreit.

§ 4.

Niederlegung des Meßbriefes bezw. des Aichscheins oder des Schiffs-Zertifikats und Quittungsleistung.

Der Führer des Fahrzeuges hat bei der Anmeldung den Meßbrief bezw. den Aichschein oder das Schiffs-Zertifikat auf der städtischen Hafenbuchhaltung niederzulegen und gleichzeitig das Hafengeld zu entrichten.

Die städtische Hafenbuchhaltung ertheilt nach dem unten gegebenen Muster 1 über die Niederlegung des Meßbriefes bezw. des Aichscheins oder des Schiffs-Zertifikats eine Bescheinigung und über die Zahlung des Hafengeldes eine Quittung.

Diese Quittung muß der Führer des Fahrzeuges oder dessen Stellvertreter dem kontrolirenden Beamten jederzeit auf Verlangen vorzeigen.

§ 5.

Anmeldung der am Orte vertretenen Schiffe.

Erfolgt die Anmeldung laut § 1 durch den Rheder oder im Auftrage des Schiffsführers durch einen Makler oder Schaffner, so bedarf es der Niederlegung des Meßbriefes, Aichscheins oder Schiffs-Zertifikats nicht, jedoch ist auf Erfordern der städtischen Hafenbuchhaltung der Nachweis über den Raumgehalt bezw. die Tragfähigkeit des Fahrzeuges durch Vorlegung der vorerwähnten Papiere oder in sonst glaubhafter Weise zu führen.

Im Uebrigen genügt eine Anmeldung nach dem unten abgedruckten Muster 2 für Schiffe, welche unter zollamtlicher Kontrole eingehen, bei der königlichen Packhofsbuchhalterei, für alle übrigen Fahrzeuge bei der städtischen Hafenbuchhaltung.

Ueber die Anmeldung wird von der Hafenbuchhaltung eine Bescheinigung nach dem unten gegebenen Muster 3 ertheilt, welche der Führer des Schiffes oder dessen Stellvertreter dem kontrolirenden Beamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen hat. Das Hafengeld ist in diesen Fällen von dem Rheder oder Makler und Schaffner an die städtische Hafenbuchhaltung zu zahlen.

§ 6.

Anmeldung des Floßholzes.

Für die rechtzeitige Anmeldung der in den Hafen eingeführten Floßhölzer ist der Empfänger des Holzes oder, falls ein solcher nicht vorhanden, der Verlader verantwortlich. Das Hafengeld ist sofort bei der Anmeldung zu entrichten. Ueber die erfolgte Anmeldung und die geleistete Zahlung ertheilt die städtische Hafenbuchhaltung eine Bescheinigung nach Muster 4 (siehe unten).

§ 7.

Anmeldung der durchgehenden Fahrzeuge und Floßhölzer auf dem Königlichen Hafen-Polizeiamte.

Die Anmeldung der im § 1 unter Nr. 2 gedachten Fahrzeuge und Floßhölzer ist durch den Führer derselben auf dem Königlichen Hafenpolizeiamte zu bewirken, worüber er eine Bescheinigung empfängt.

Diese Bescheinigung ist dem kontrolirenden städtischen Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 8.

Hafengeld-Befreiung von Kähnen, die mit ihrer vollen Ladung das Hafengebiet wieder verlassen.

Die Befreiung der Kähne von Hafengeld (dritter Abschnitt, C 2 des Tarifs) ist davon abhängig, daß die Kähne bei ihrem Eingange stromab oberhalb der 3. Oderbrücke, und stromauf nicht über die Steinstraße hinaus an einer ihnen von der städtischen Anweisestelle für Schiffsliegeplätze zu bezeichnenden Stelle anlegen, ferner gemäß § 7 dieser Ausführungsbestimmungen eine Bescheinigung beim Königlichen Hafen-Polizeiamte erwirken und sofort nach Empfangnahme der Ordre noch am Werktage des Einganges, sofern dieser aber nach Schluß der Dienststunden der städtischen Anweisestelle oder des Königlichen Hafen-Polizeiamtes erfolgt, spätestens bis 12 Uhr Mittags des auf den Eingang folgenden Werktages den Hafen wieder verlassen. Beim Verbleiben über diese Frist hinaus tritt Befreiung vom Hafengelde nur dann und so lange ein, als widrige Winde, starke Strömung oder andere Naturereignisse die Weiterfahrt hindern und das Königliche Hafen-Polizeiamt den Hinderungsgrund auf dem Durchfahrtsscheine bescheinigt.

§ 9.

Zwischentouren.

Für die Befreiung der Fahrzeuge in den Fällen des dritten Abschnitts A 3 und 4 des Tarifs gelten die daselbst getroffenen Bestimmungen über Anzeige der beabsichtigten Zwischentour und Vorlegung einer Bescheinigung, welche nach Muster 5 (siehe unten) von der städtischen Hafenbuchhaltung ertheilt wird.

## II. Zusätzliches Hafengeld sowie Liegegeld.

(Erster Abschnitt I B und C des Tarifs.)

§ 10.

Anmeldung der Abfahrt der Fahrzeuge.

Die nach § 3 dieser Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung des Fahrzeuges Verpflichteten haben auch die Abfahrt des Fahrzeuges auf der städtischen Hafenbuchhaltung anzumelden, und zwar:

a) bei allen am Orte vertretenen Fahrzeugen (§ 3) binnen 3 Tagen nach dem Abgange,
b) bei allen anderen Fahrzeugen vor ihrem Abgange

unter Vorlegung der beim Eingange ertheilten Anmeldebescheinigung (§ 4 dieser Ausführungsbestimmungen).

Im Falle zu a wird die zusätzliche Hälfte des Hafengeldes und das Liegegeld von dem Rheder oder Makler und Schaffner, im Falle zu b das Liegegeld von dem Schiffsführer eingezogen.

## III. Bohlwerksgeld.

(Erster Abschnitt, II des Tarifs.)

§ 11.

Verpflichtung zur Anmeldung von Waaren und Gütern.

Waaren und Güter, welche auf dem Wasserwege in das städtische Hafengebiet ein- oder aus demselben ausgeführt werden, müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 12 bis 20) bei der städtischen Hafenbuchhaltung angemeldet werden, und zwar gleichviel, ob dieselben in hafengeldpflichtigen oder hafengeldfreien Fahrzeugen, oder auf Floßhölzern oder in Dampfschiffen, welche eine jährliche Hafengeld-Abfindung zahlen, ein- oder ausgehen. Befreit von der Anmeldung sind Waaren und Güter, welche auf hafengeldfreien Fahrzeugen (dritter Abschnitt, C des Tarifs) durch das städtische Hafengebiet durchgeführt werden.

§ 12.

Oeffentliche Bohlwerke.

Als öffentliche Bohlwerke, für deren Benutzung das Bohlwerksgeld zu entrichten ist, gelten diejenigen, welche als solche von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Stettin erklärt sind.

§ 13.

Anmeldung der unter zollamtlicher Kontrole eingehenden Güter und Waaren.

Die Anmeldung von Gütern und Waaren, welche unter zollamtlicher Kontrole in das städtische Hafengebiet eingehen, findet in folgender Weise statt:

Der vom Schiffsführer angenommene Makler oder Schaffner, gegebenen Falls der Rheder ist verpflichtet, binnen 3 Tagen, nach Eingang des Fahrzeuges, der Königlichen Packhofsbuchhalterei eine Anmeldung nach Muster 6 (siehe unten) einzureichen.

Diese Anmeldungen werden beim Nichtvorhandensein eines Maklers, Schaffners oder Rheders aus der Haupt-Eingangs-Deklaration von der Packhofsbuchhalterei selbst aufgestellt, sie sind von Letzterer mit dem amtlichen Revisionsbuche zu vergleichen, zu berichtigen und betreffs des Gewichts der Waaren zu bescheinigen.

Bei Gütern und Waaren, welche in den Freibezirk ausgeführt werden, genügt ein auf die Anmeldung zu setzender Vermerk der Königlichen Packhofsbuchhalterei, daß das Fahrzeug in den Freibezirk eingegangen und dort entlöscht ist.

§ 14.

Anmeldung der Güter und Waaren aus dem freien Verkehr.

Alle übrigen Güter und Waaren sind:

a) wenn sie in am Ort vertretenen Fahrzeugen (§ 3 dieser Ausführungsbestimmungen) eingehen, binnen 3 Tagen,
b) in den übrigen Fällen binnen 24 Stunden

nach der Ankunft des Fahrzeuges der städtischen Hafenbuchhaltung unmittelbar mittels eines schriftlichen und unterschriebenen Verzeichnisses nach Muster 6 (siehe unten) anzumelden. In den Fällen zu b sind die Frachtbriefe, Konnossemente und sonstigen über die Ladung sprechenden Papiere zum Ausweise vorzulegen.

Die Anmeldung liegt in dem Falle zu a dem Rheder oder Makler und Schaffner, in den Fällen zu b dem Schiffsführer ob.

§ 15.

Anmeldung der Güter und Waaren aus dem freien Verkehr in besonderen Fällen.

Bohlwerksgeldpflichtige Güter und Waaren, welche in kleinen, zur Entrichtung von Hafengeld nicht verpflichteten Fahrzeugen eingeführt werden, müssen binnen 3 Tagen nach der Ankunft derselben der städtischen Hafenbuchhaltung angemeldet werden.

Ebenso sind bohlwerksgeldpflichtige Güter und Waaren, welche in Stehkähne oder Leichterfahrzeuge übergeladen, demnächst aber über öffentliches Bohlwerk zu Lande gebracht werden, innerhalb 3 Tagen nach Beginn der Ausladung am Bohlwerke der städtischen Hafenbuchhaltung anzumelden.

In gleicher Frist hat die Anmeldung von bohlwerksgeldpflichtigen Gütern und Waaren zu erfolgen, welche über öffentliche Bohlwerke an Land gelöscht werden, nachdem sie vorher an privaten Bohlwerken oder Grundstücken geladen sind.

Die Anmeldung liegt in allen drei Fällen den Empfängern ob.

Im Falle der Entlöschung aus Stehkähnen oder Leichterfahrzeugen (Absatz 2) gilt als Empfänger derjenige, welcher die Güter und Waaren aus den Stehkähnen oder Leichterfahrzeugen abnimmt.

§ 16.

Anmeldung der zur Ausfuhr gelangenden Güter und Waaren durch den Schiffsführer, Makler u. s. w.

Die nach § 10 dieser Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung der Abfahrt des Fahrzeuges Verpflichteten haben die zur Ausfuhr gelangenden Güter und Waaren mittelst eines schriftlichen und unterschriebenen Verzeichnisses nach Muster 7 (siehe unten) auf der städtischen Hafenbuchhaltung anzumelden und zwar:

a) bei allen am Orte vertretenen Fahrzeugen (§ 3 dieser Ausführungsbestimmungen) binnen 3 Tagen,
b) bei allen anderen Fahrzeugen vor ihrem Ausgange unter Vorlegung der die Ladung nachweisenden Frachtbriefe, Konnossemente u. s. w.

§ 17.

Anmeldung der in am Orte nicht vertretenen Fahrzeugen ausgeführten Güter und Waaren durch den Absender.

Die zur Ausfuhr bestimmten und von öffentlichen Bohlwerken aus zur Verladung in am Orte nicht vertretenen Fahrzeuge (§ 3 dieser Ausführungsbestimmungen) kommenden Güter und Waaren müssen auch von dem Absender derselben binnen 3 Tagen nach Beginn der Einladung auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 8 (siehe unten) angemeldet werden.

§ 18.

Anmeldung der vorübergehend entlöschten zur Wiederausfuhr bestimmten Güter und Waaren.

Güter und Waaren, für welche Befreiung von Bohlwerks- (Lade-) geld in Anspruch genommen wird (Erster Abschnitt, II. Anmerkung des Tarifs), müssen von den Betheiligten binnen 24 Stunden nach der Entlöschung des Fahrzeugs auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 9 (siehe unten) angemeldet werden.

§ 19.

Auskunftsertheilung.

Neben der Anmeldung durch den Schiffsführer oder Rheder, Makler und Schaffner ist der Empfänger und im Falle des § 17 der Absender der Güter und Waaren auf besondere Anfrage seitens der städtischen Hafenbuchhaltung verpflichtet, innerhalb 3 Tagen nach Empfang dieser Anfrage über Art, Umfang und Gewicht der Güter und Waaren schriftliche und mit Namensunterschrift versehene Auskunft zu ertheilen.

§ 20.

Person des Bohlwerksgeldpflichtigen.

Das Bohlwerksgeld für eingehende Güter und Waaren hat der Empfänger, für ausgehende Güter und Waaren der Absender zu entrichten. Als Empfänger gilt derjenige, der in dem Konnossemente oder Frachtbriefe als solcher bezeichnet oder an dessen Adresse die Sendung gerichtet ist.

Für Odreposten hat der Rheder oder Makler das Bohlwerksgeld zu entrichten, wenn derselbe nicht innerhalb 8 Tagen, vom Ausgange des Fahrzeuges ab gerechnet, unaufgefordert den Empfänger der städtischen Hafenbuchhaltung namhaft macht. Das Bohlwerksgeld für solche Güter und Waaren, welche der Schiffer für eigene Rechnung ein- oder ausführt, oder im Auftrage der Betheiligten weiter befördert, oder deren Empfänger bezw. Absender nach den gemachten Angaben in Stettin nicht zu ermitteln sind, oder deren Empfänger bezw. Absender ihren Wohnsitz außerhalb des Stettiner Gemeindebezirks haben, ist der Schiffer, Makler oder Schaffner und Rheder zu zahlen verpflichtet.

## IV. Ueberladegeld.

(Erster Abschnitt III des Tarifs.)

§ 21.

Anmeldung der überladegeldpflichtigen Güter und Waaren und Person des Anmelde- und Zahlungspflichtigen.

Alle Güter und Waaren, für welche nach dem Tarif das Ueberladegeld zu entrichten ist, müssen von dem Empfänger vor Beginn der Umladung auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 10 (siehe unten) angemeldet werden.

Das Ueberladegeld hat der Empfänger zu entrichten.

Falls der Empfänger außerhalb des Stettiner Gemeindebezirks seinen Wohnsitz hat, ist zur Anmeldung und zur Entrichtung des Ueberladegeldes der Schiffer und bei am Orte vertretenen Fahrzeugen der Rheder oder Makler und Schaffner verpflichtet.

§ 22.

Anmeldung von Gütern und Waaren bei Ueberladung in ausgehende Fahrzeuge.

Bei Ueberladung von Gütern und Waaren aus Stehkähnen oder Leichterfahrzeugen in ausgehende Fahrzeuge müssen die Absender, im Falle des § 21 letzter Absatz der Schiffer oder Rheder, Makler und Schaffner, die Güter und Waaren binnen 24 Stunden nach Beginn der Ueberladung auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 10 (siehe unten) anmelden.

§ 23.

Berichtigung erstatteter Anmeldungen.

Gehen Güter und Waaren, welche vorläufig als von Bord zu Bord umzuladende oder an privaten Bohlwerken und Grundstücken ein- oder auszuladende angemeldet sind, demnächst über öffentliche Bohlwerke, oder werden Güter und Waaren, welche behufs Befreiung von dem Bohlwerks- (Lade-) Gelde als vorübergehend an Land entlöscht angemeldet sind, zu Lager genommen, oder kommen dieselben innerhalb der im ersten Abschnitt, II. Anmerkung des Tarifs, festgesetzten dreitägigen freien Liegefrist nicht zur Verladung, so ist der Empfänger bezw. Absender verpflichtet, innerhalb spätestens drei Tagen der städtischen Hafenbuchhaltung behufs Erhebung des Bohlwerksgeldes bezw. des Bohlwerks- (Lade-) Geldes hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 24.

Anmeldung der abgabenfreien Güter und Waaren.

Güter und Waaren, welche an privaten Bohlwerken und Grundstücken geladen oder entlöscht werden, müssen von dem Absender bezw. dem Empfänger oder, falls ein solcher nicht vorhanden, von dem Führer des Fahrzeugs bezw. dem Schaffner oder Makler und Rheder vor Beginn der Ein- oder Ausladung auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 11 (siehe unten) angemeldet werden.

§ 25.

Anmeldung eingeführter und wieder ausgehender Ladungen.

Diejenigen Güter und Waaren, welche in das städtische Hafengebiet eingeführt, später jedoch ohne vorherige Um- oder Ausladung in demselben Fahrzeuge wieder ausgeführt werden, müssen von dem Empfänger auf der städtischen Hafenbuchhaltung nach Muster 12 (siehe unten) angemeldet werden.

Als Empfänger gilt der im Konnossement oder Frachtbrief Bezeichnete.

## V. Befreiungen von der Anmeldepflicht.

§ 26.

Von jeder Anmeldung sind befreit:

a) Fahrzeuge, sowie Güter und Waaren, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden;
b) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarksverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochen- und Jahrmarkt bestimmte Ladung;
c) Ballast, frisches Obst und frische Fische; die beiden letzteren Artikel jedoch nur insoweit, als dieselben zum Verkauf auf Wochen- oder Jahrmärkten eingeführt werden; ferner Schiffsbedarf (mit Ausnahme der Bunkerkohlen) und Schiffsmannschaftsbedarf.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Ermittelung des Raumgehalts bezw. der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sowie des Maßes bezw. Gewichts der Güter und Waaren.

Der Raumgehalt bezw. die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist auf Grund des Schiffs-Certifikats oder Aichscheines oder Meßbriefes zu ermitteln.

Sofern ein Fahrzeug nicht vermessen ist, hat der Eigenthümer oder der Führer desselben bei der Anmeldung auf der städtischen Hafenbuchhaltung über die Tragfähigkeit Anzeige zu machen.

Bei der Ermittelung des Maßes oder des Gewichtes der Güter und Waaren dient der Ladeschein oder das Konnossement zum Anhalt. Wo diese Beweismittel fehlen oder keine sonst genügende Auskunft gegeben werden kann, hat auf Verlangen der städtischen Hafenbuchhaltung der Schiffer oder Waaren-Empfänger bezw. -Absender spätestens innerhalb acht Tagen das Maß oder Gewicht der Güter und Waaren durch den vereideten Messer oder Wieger auf seine Kosten feststellen zu lassen.

§ 28.

Auskunftspflicht gegenüber den städtischen Kontrolbeamten.

Der Führer des Fahrzeuges, sowie der Waaren-Empfänger oder -Absender sind verpflichtet, den von dem Magistrat in Stettin angestellten, mit der Kontrole beauftragten Beamten auf Verlangen jede Auskunft, welche zur Erfüllung der in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften erforderlich ist, zu geben und den Nachweis über die Befolgung dieser Vorschriften zu führen.

§ 29.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen den Tarif und die Ausführungsbestimmungen sind nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (Gesetz-Sammlung S. 123 ff.) straffällig.

§ 30.

Inkrafttreten.

Diese Ausführungsbestimmungen treten an Stelle der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Stettin vom 13. März 1899 mit dem ersten Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem das ihre Bekanntgabe enthaltende Stück des Amtsblattes der Regierung zu Stettin ausgegeben worden ist.

---

**Muster 1.**

**Anmeldebescheinigung für Fluß- und Küstenfahrzeuge.**

Journ.-Nr. . . . .

Der Schiffer . . . . . aus . . . . . Führer des Dampf-, Segel-, Kahn-Fahrzeugs . . . . . bezeichnet, laut Aichschein / Meßbrief . . . . . Tonnen Kubikmeter Tragfähigkeit, hat sich heute gemeldet, den Aichschein / Meßbrief niedergelegt und das Hafengeld mit . . . . . Mk. . . . Pf. bezahlt.

Stettin, den . . . . .

Städtische Hafenbuchhaltung.

. . . . . .

Kass.-Journ.-Nr. Kontr.-Journ.-Nr.

Anmerkung. Dieser Schein, welcher stets an Bord des Fahrzeuges bleiben und den städtischen Kontrolbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist (§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif), ist gültig bis . . . . . ; nach Ablauf dieser Frist kommt das tarifmäßige Liegegeld zur Erhebung.

**Rückseite.**

Das Liegegeld für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . mit . . . . Mk. . . Pf. ist heute gezahlt.

Stettin, den . . . . .

Städtische Hafenbuchhaltung.

. . . . . .

Kass.-Journ.-Nr. Kontr.-Journ.-Nr.

---

**Muster 2.**

**Hafengeldschein.**

. . . . . Flagge.

Stettin, den . . ten . . . . . .

Schiffsführer . . . . . .
mit einem Segel-, Dampf-Schiffe . . . . . cbm groß
genannt . . . . . .
kommt von . . . . . .
hat geladen. . . . . .

Der Schiffsmakler.

. . . . . .

**Rückseite.**

Diese Anmeldung (§ 5 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif) ist einzureichen für alle in den Hafen eingehenden Seeschiffe, gleichviel, ob dieselben beladen sind oder nicht und zwar:

a) für die unter zollamtlicher Kontrole eingehenden Seeschiffe (§ 13 der Ausführungsbestimmungen) bei der Königlichen Packhofs-Buchhalterei,
b) für alle übrigen Seeschiffe (§ 14 der Ausführungsbestimmungen) bei der städtischen Hafenbuchhaltung.

Ausgenommen von der Anmeldung sind die einer hiesigen Rhederei angehörigen Seeschiffe, welche der städtischen Hafenbuchhaltung vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres als solche bezeichnet und deren Größe der Hafenbuchhaltung durch Vorlegung der Meßbriefe 2c. nachgewiesen ist.

---

**Muster 3.**

Nr. . . . . **Hafen-Paß.** Nr. . . . . .

Das Segel-/Dampf- Schiff . . . . . Kapitän . . . . . .
aus . . . . . Flagge . . . . . cbm . . . . . .
kommt von . . . . . beladen mit . . . . . Makler . . . . ist heute angemeldet durch den Kommis / Hafendiener . . . . .

Stettin, den . . . . .

Städtische Hafenbuchhaltung.

. . . . . .

Das Schiff hat den Hafen mit — ohne Ladung am . . . . . verlassen.

Stettin, den . . . . . .

. . . . . .

Hafengeldzuschlag . . . Mk. . . Pf.

Anmerkung. Dieser Paß ist jederzeit an Bord des Schiffes den kontrolirenden Beamten vorzuzeigen. (§ 5 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif.)

**Muster 4.**

### Flossholz.

Journ.-Nr. . .

Ein Transport-Flossholz, bestehend aus

. . . Kubikmeter Hart- / Weich- / Brenn- } Holz,

ausgeführt durch den Flossmeister . . . . . ein . . . . . für den Herrn . . . . . ist heute gemeldet und das Hafengeld hierfür mit . . . . . Mk. . . Pf. bezahlt.

Stettin, den . . . . . .

Städtische Hafenbuchhaltung.

. . . . . .

Kass.-Journ.-Nr. Kontr.-Journ.-Nr.

---

**Muster 5.**

### Zwischenkontor.

Nr. der Liste . . . .

Das Schiff . . . . . Schiffer . . . . . .

hier eingegangen am . . . .

ist heute nach . . . . . .

zur Reparatur, Winterlage, Einnahme oder Entlöschen von Beiladung gemeldet.

Stettin, den . . . . . .

Städtische Hafenbuchhaltung.

. . . . . .

Das Schiff ist am . . . . . in den hiesigen Hafen zurückgekehrt.

Stettin, den . . . . . .

Schiffsmakler . . . . . .

**Rückseite.**

**Anmerkung.** Dieser Schein ist innerhalb 24 Stunden nach dem Wiedereingange des Schiffes auf der städtischen Hafenbuchhaltung zurückzugeben, widrigenfalls das Hafengeld noch einmal erhoben wird. (Vergl. dritter Abschnitt A 3 und 4 des Stettiner Hafenabgabentarifs.)

---

**Muster 6.**

### Eingangs-Deklaration.

. . . . . .

Schiffsmakler: Stettin, den . . . . . .

Schiffsführer . . . . . .

mit einem Fahrzeuge . . . . . Tonnen — Kubikmeter groß,

genannt oder bezeichnet . . . . . .

kommt von . . . . . und hat geladen . . . . . .

| Nr. | Nähere Bezeichnung der Waaren-Empfänger nebst Wohnungsangabe | der Waaren Colli-zahl | der Waaren Inhalt | Gewicht Kilo | Betrag des Bohlwerksgeldes ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

---

**Muster 7.**

### Ausgang-Deklarationen.

. . . . . .

Schiffsmakler: Stettin, den . . . . . .

Schiffsführer . . . . . .

mit einem Fahrzeuge . . . . . Tonnen — Kubikmeter groß,

genannt . . . . . geht nach . . . . . .

und hat geladen:

| Nr. | Nähere Bezeichnung der Waaren-Absender nebst Wohnungsangabe | der Waaren Colli-zahl | der Waaren Inhalt | Gewicht Kilo | Betrag des Bohlwerksgeldes ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

---

**Muster 8.** (Farbe blau.)

**Anmeldung der in am Orte nicht vertretenden Fahrzeugen ausgeführten Güter und Waaren durch den Absender (§ 17 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif).**

Am . . . . . sind in das Dampf-, Segel-, Kahn-Fahrzeug . . . . .

Schiffsführer . . . . Makler . . . . . zur Ausfuhr nach . . . . .

eingeladen:

| Name des Abladers | Bezeichnung der Güter u. Waaren Colli-zahl. | Bezeichnung der Güter u. Waaren Inhalt | Ort der Einladung | Gewicht Kilo | Betrag des Bohlwerks-(Lade-)geldes ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

---

**Muster 9.** (Farbe rosa.)

**Anmeldung vorübergehend entlöschter, zur Wiederausfuhr bestimmter Güter und Waaren.**

(§ 18 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif.)

| Bezeichnung der Waaren: Colli-zahl | Signatur und Inhalt | Gewicht Kilo | Die Waare ist eingegangen mit Fahrzeug | Schiffer | am | Die Waare soll ausgeführt werden nach | mit Fahrzeug | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Stettin, den . . . . . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

---

**Muster 10.** (Farbe gelb.)

**Anmeldung der überladegeldpflichtigen Güter und Waaren.**

(§§ 21 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif.)

Am . . . . . sind aus Dampf-, Segel-, Kahn-Fahrzeug . . . . . Schiffsführer . . . . . Makler . . . . . eingegangen von . . . . . geladen . . . . . .

| Bezeichnung der Waaren: Colli-zahl | Signatur und Inhalt | Gewicht Kilo | Ort der Umladung | Bezeichnung des Fahrzeuges, in welches die Umladung erfolgt | Betrag des Ueberladegeldes ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

Stettin, den . . . . . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

---

**Muster 11.** (Farbe Conceptgelb.)

**Anmeldung der abgabenfreien Güter und Waaren.**

(§ 24 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif.)

Stettin, den . . . . . Makler . . . . . .

. . . . . Fahrzeug . . . . . Schiffsführer . . . . . .

. . . . Kubikmeter, Tonnen, kommt von . . . . (geht nach . . . .)

| Name des Empfängers | Bezeichnung der Waaren, Signatur und Zahl der Colli | Ort der Aus-, Ein- oder Umladung | Name des Fahrzeuges, in welches die Umladung erfolgt | Gewicht Kilo | Betrag des Bohlwerksgeldes ℳ | ₰ | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

---

**Muster 12.** (Farbe grün.)

**Anmeldung eingeführter und ohne Umladung wieder ausgehender Ladungen.**

(§ 25 der Ausführungsbestimmungen zum Stettiner Hafenabgabentarif.)

Makler . . . . . .

Schiffsführer . . . . . .

Dampf-, Segel-, Kahn-Fahrzeug . . . . . .

eingegangen am . . . . . von . . . . . .

mit Ladung.

| Empfänger. Name. | Bezeichnung der eingeführten Güter und Waaren Colli-zahl | Inhalt | Gewicht Kilo | Die Waare ist ohne Umladung wieder ausgeführt am | nach | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

Stettin, den . . . . . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

Berlin, den 17. Mai 1901.

**Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

Im Auftrage: gez. Schultz.

---

**Soolbad Frankenhausen** am Kyffhäuser (Thüringen)

Station der Eisenb. **Bretleben-Sondershausen.** **Soolbäder** in bel Stärke, auch m. Kohlensäure (System Keller). **Inhalation zerstäubter Soole,** Trinkkuren, Dampf-, Wellen- u. Schwimmbäder. Tägl. Kurmusik, Reunions, Theater. **Eröffnung Mitte Mai.** Herrlich am Fusse des waldreichen Kyffhäusergebirges gelegen. Günstigster Zugangspunkt zum **Kaiser Wilhelm-Denkmal** auf schattigen Waldwegen. In der Nähe **Barbarossa-Höhle, Rothenburg, Sachsenburg** etc. Frankenhausen empfiehlt sich auch als **ruhiger, gesunder** und **billiger Wohnsitz für Rentner und Pensionäre.** Realprogymnasium, höh. Töchterschule, Technikum, Wasserleitung. Näh. Ausk. über das Bad erth. die **Badedirection,** üb. Touristenverk., Wohnung sow. **Ankauf v. Villen, Haus- u. Gartengrundstücken der Vorstand des Vereins zur Hebung des Fremdenverkehrs.**

**Regenschutz „Schleber"**

Unübertreffliches, erprobtes Verfahren für

**porös-wasserdichte Imprägnirung**

aller Arten

Wollen-, Leinen- u. Baumwollen-Stoffe

General-Vertretung für Deutschland und England

Loden-Special- & Sport-Geschäft

**F. Hirschberg & Co.**

Seit Jahrzehnten bewährte Fabrikation porös-wasserdichter

**Sport-, Reise- u. Reform-Kleidung**

**München.**

***Vorzüge des „Regenschutz Schleber":***

Fast alle anderen Imprägnirungen verkleistern die Stoff-Fasern.

**„Regenschutz „Schleber"**

„lässt denselben ihr elegantes, geschmeidiges Aussehen,
„schützt vor Erkältung u. Durchnässung,
„erhöht die Dauerhaftigkeit u. Echtheit der Farben,
„verhindert Wasser-Tropfen-Flecken."

Annahme-Stellen werden in allen Städten Deutschlands errichtet.

Wo solche nicht vorhanden

sende man Stoffe zum Imprägniren (von 1 meter an bis zu den grössten Quantitäten) direct an die Fabrik:

**Georg Schleber,** Act.-Ges., **Greiz,** Voigtl.

**Sämmtliche Annahme-Stellen erhalten praeatvolle Placate, Broschüren und Prospecte gratis.**

(*)

**Schönheit des Antlitzes**

wird am sichersten erreicht und gepflegt durch

**Leichner's Fettpuder**

**Leichner's Hermelinpuder u. Aspasiapuder.**

Diese berühmten Gesichtspuder werden in den höchsten Damenkreisen und von den ersten Künstlerinnen mit Vorliebe angewendet; sie geben der Haut ein rosiges, jugendschönes, blühendes Aussehen und man sieht nicht, dass man gepudert ist. Nur in geschlossenen Dosen in der **Fabrik, Berlin, Schützenstr. 31** und in **allen Parfumerien.**

**L. Leichner,** Berlin, Lief. d. königl. Theater.

Vicepräsident d. Preisrichter a. d. Pariser Weltausstellung 1900.

Goldene Medaillen. Engros. — Export. Ehren-Preise.

**Herzog-Pianinos**

werden von den grössten Musik-Autoritäten den Fabrikaten der renommirtesten Weltfirmen gleichgestellt, sind aber im Verhältniss zu diesen **wesentlich billiger.**

An Klangschönheit, sowie Geschmack der Ausstattung und speziell der Dauerhaftigkeit, verdienen dieselben daher mit vollem Recht die Worte

**Non plus ultra.**

Bei 30jähriger Garantie empfiehlt dieselben unter den denkbar coulantesten Bedingungen von Mk. 425.— ab bis Mk. 1500.— in allen Grössen und Stylarten

**Die Pianofortefabrik E. Herzog.**

**Gebrauchte Klaviere werden in Zahlung genommen.** Verkaufsmagazin: Gr. Wollweberstrasse 30, I.

Niederlagen in London, Riga, Magdeburg, Danzig, Königsberg, Dresden, Leipzig, Brandenburg a./H., Stolp u. Stargard.

**Prämiirt auf 24 Welt- und Industrie-Ausstellungen.**

**Underberg-Boonekamp**

Devise: **Semper idem,**

Fabrikation alleiniges streng gewahrtes Geheimniss der Firma:

**H. UNDERBERG-ALBRECHT**

Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.

am Rathhaus in **RHEINBERG** am Niederrhein

Gegründet 1846. FABRIK- MARKE. Gegründet 1846.

**Anerkannt bester Bitterlikör!**

Aromatisch wohlschmeckend ein ebenso angenehmes wie wohlthuendes Getränk. Auf der Reise, im Manöver, auf der Jagd besonders zu empfehlen. Bei Magenverstimmungen, Verdauungsstörungen, Appetitlosigkeit etc. von vorzüglichster Wirkung. Ein Theelöffel Underberg-Boonekamp in einem Glase Zucker- oder Selterswasser giebt eine durststillende vortreffliche Limonade.

**Unentbehrlich für jede Familie!**

Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**

**Leitspindel-Drehbänke,**

**Wundervoll schöne schwere Waare**

| Construction | | | | | Construction |
|---|---|---|---|---|---|
| Moderne | 200×1000 | mm à Mk. | 700.— | | Moderne |
| | 200×1500 | „ „ „ | 750.— | | |
| | 200×2000 | „ „ „ | 800.— | | |
| | 200×2500 | „ „ „ | 850.— | | |
| | 200×3000 | „ „ „ | 900.— | | |

excl. Verpackung; ab Fabrik.

**Mit allem Comfort.**

**Gefraiste Wechselräder. Sofortige Lieferung**

**1 Jahr Garantie.**

Bei Nichtconvenienz Retourniruug gestattet.

Anfr. sub **S. 72** an **Möckel & Grosser,** Ann.-Bur., Leipzig.

**Warum in die Ferne schweifen?**

Stettiner Cichorien, Kaiser Barbarossa-Kaffee, Kaffeeschrot, Gelb Edelweiß und Dr. Löck'scher homöopath. Gesundheits-Kaffee!

**unübertroffen!**

Das Gute liegt so nahe — in den meisten Colonialwaaren-Geschäften und im Fabrik-Verkaufs-Lager, Stettin, Frauenstr. 45.